

Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt (Quest-Verordnung; QuestV)

(Änderung vom 15.06.2017)

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. i und r des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Zugang zum Lernvikariat und zur Praktischen Prüfung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b des Konkordats für Personen, die den Quereinstieg ins Pfarramt beabsichtigen.

§ 2. Anwendbares Recht

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich der Quereinstieg ins Pfarramt nach den Bestimmungen des Konkordats sowie den von der Konkordatskonferenz erlassenen Ordnungen, Verordnungen und Reglementen.

§ 3. Elemente des Quereinstiegs

Der Quereinstieg ins Pfarramt umfasst:

- a. das Aufnahmeverfahren gemäss dieser Verordnung,
- b. ein Masterstudium «Theologie, Religion und Gesellschaft» an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich oder ein Masterstudium «Theologie – Vertiefungsrichtung Christianity» an der Theologischen Fakultät der Universität Basel,
- c. Summer- und Winterschools im Umfang von 45 ECTS,
- d. das Lernvikariat und die Praktische Prüfung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b des Konkordats,
- e. die Erteilung der Wahlfähigkeit gemäss Art. 19 des Konkordats.

II. Zulassung

§ 4. Voraussetzungen

¹ Der Quereinstieg ins Pfarramt steht Personen offen, die

- a. das 30. Altersjahr vollendet und das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- b. einen Wohnsitz von mindestens zwei Jahren in der Schweiz nachweisen,
- c. Mitglied einer schweizerischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind,
- d. eine Berufstätigkeit oder Haus-, Erziehungs- oder Betreuungsarbeit von mindestens fünf Jahren im Anschluss an die Erlangung des Hochschul- oder Studienabschlusses gemäss lit. e nachweisen,
- e. einen universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Studienabschluss besitzen,
- f. das Aufnahmeverfahren gemäss §§ 6–10 erfolgreich abgeschlossen haben.

² Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 müssen zu Beginn des Masterstudiums gemäss § 3 lit. b erfüllt sein.

³ Über Ausnahmen bezüglich Abs. 1 lit. a-d entscheidet das Büro der Konkordatskonferenz.

⁴ Ist streitig, ob die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, so entscheidet das Büro der Konkordatskonferenz.

⁵ Ein Anspruch auf Zulassung zum Quereinstieg ins Pfarramt besteht nicht.

§ 5. Masterstudium

¹ Die zuständigen Stellen der Universitäten Basel und Zürich entscheiden über die Zulassung zum Masterstudium gemäss § 3 lit. b.

² Die Ausbildungskommission des Konkordats kann das Masterstudium gemäss § 3 lit. b zusammen mit den Summer- und Winterschools gemäss § 3 lit. c, sofern beide im Rahmen des Quereinstiegs ins Pfarramt absolviert werden, als Grund- und Hauptstudium in evangelischer Theologie an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich gemäss Art. 17 lit. c des Konkordats anerkennen.

§ 5a. Summer- und Winterschools

¹ Die Summer- und Winterschools werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung veranstaltet und in Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel entwickelt und durchgeführt. Sie ergänzen das Masterstudium gemäss § 3 lit. b um die praktisch-theologische Ausbildung.

² Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung legt das Curriculum der Summer- und Winterschools der Ausbildungskommission des Konkordats zur Genehmigung vor.

III. Aufnahmeverfahren

§ 6. Zweck und Elemente

¹ Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für den Quereinstieg ins Pfarramt wird abgeklärt, ob Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, voraussichtlich über die nötige persönliche Eignung für die Tätigkeit in einem Pfarramt verfügen.

² Das Aufnahmeverfahren umfasst die Bewerbung, ein Aufnahmegespräch und ein Assessment. Es ersetzt für Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung gemäss Art. 11 des Konkordats.

§ 7. Bewerbung

¹ Wer um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen will, reicht der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zuhanden des Büros der Konkordatskonferenz ein:

- a. ein Motivationsschreiben,
- b. einen Lebenslauf mit Passfoto,
- c. einen aktuellen Strafregisterauszug,
- d. ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis,
- e. den Nachweis der Mitgliedschaft in einer schweizerischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde,

- f. die Empfehlung einer Konkordatskirche,
- g. in Kopie einen Personalausweis, die ausländerrechtliche Bewilligung, Zeugnisse, die Taufurkunde oder ein Taufbestätigung und Arbeitszeugnisse.

²Das Büro der Konkordatskonferenz bezeichnet Art und Inhalt der gemäss Abs. 1 einzureichenden Dokumente und Unterlagen. Es kann weitere Unterlagen bezeichnen, die einzureichen sind.

³Das Büro der Konkordatskonferenz legt für das Aufnahmeverfahren einen Termin für das Einreichen der Bewerbung fest.

⁴Ist streitig, ob eine Bewerbung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist, so entscheidet das Büro der Konkordatskonferenz.

§ 8. Aufnahmegespräch

¹Die Einladung zum Aufnahmegespräch erfolgt, sobald die Bewerbung gemäss § 7 vollständig vorliegt.

²Das Aufnahmegespräch befasst sich in erster Linie mit dem Gesichtspunkt der glaubwürdigen Persönlichkeit bei Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen.

³Eine Gesprächsdelegation führt mit Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, das Aufnahmegespräch als Einzelgespräch.

⁴Eine Gesprächsdelegation zählt drei Personen. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bestimmt die Mitglieder der Gesprächsdelegationen nach Rücksprache mit der Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt aus einer vom Büro der Konkordatskonferenz geführten Liste.

⁵Das Büro der Konkordatskonferenz bezeichnet für jede Gesprächsdelegation aus deren Mitte eine Leiterin oder einen Leiter.

⁶Die Gesprächsdelegation entscheidet aufgrund des Aufnahmegesprächs, ob eine Bewerbung weiter verfolgt wird oder nicht.

§ 9. Assessment

¹Wer das Aufnahmegespräch gemäss § 8 erfolgreich bestanden hat, wird zu einem Assessment eingeladen.

²Das Assessment befasst sich in erster Linie mit der Konfliktfähigkeit, der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit, der Ziel- und Ergebnisorientierung sowie der Belastbarkeit von Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen.

³In der Regel nehmen an einem Assessment die Moderatorin oder der Moderator gemäss Abs. 5 sowie gleich viele Assessorinnen und Assessoren teil wie Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen.

⁴Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bestimmt die Assessorinnen und Assessoren nach Rücksprache mit der Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt aus einer vom Büro der Konkordatskonferenz geführten Liste.

⁵Die Leitung der Assessments obliegt hierfür ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren. Das Büro der Konkordatskonferenz bezeichnet für jedes Assessment eine Moderatorin oder einen Moderator.

⁶ Die Assessorinnen und Assessoren entscheiden aufgrund des Assessments, ob eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 erfüllt, zum Quereinstieg ins Pfarramt zugelassen wird.

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung legt die Einzelheiten der Bewerbung, des Aufnahmegesprächs und des Assessments fest, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Die Leiterinnen und Leiter der Gesprächsdelegationen sowie die Moderatorinnen und Moderatoren der Assessments teilen das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs oder eines Assessments dem Büro der Konkordatskonferenz, der Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt und der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung schriftlich und der Person, die um die Zulassung zum Quereinstieg ins Pfarramt ersucht, mündlich mit.

³ Die Assessorinnen und Assessoren halten schriftlich fest, welche Entwicklungsfelder sie bei den Personen, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, im Laufe des Assessments festgestellt haben. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung kann diese Notizen der Mentorin oder dem Mentor der betreffenden Person, die um den Quereinstieg ins Pfarramt ersucht, zugänglich machen. Personen, die um die Zulassung zum Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, erklären hierzu vorgängig zum Assessment schriftlich ihr Einverständnis.

⁴ Das Büro der Konkordatskonferenz nimmt die Ergebnisse gemäss §§ 8 Abs. 6 und 9 Abs. 6 zur Kenntnis. Die Ergebnisse werden mit der Kenntnisnahme zu Entscheiden des Büros der Konkordatskonferenz.

⁵ Das Büro der Konkordatskonferenz teilt Personen, die um die Zulassung zum Quereinstieg ins Pfarramt ersuchen, einen ablehnenden Entscheid im Anschluss an die Kenntnisnahme gemäss Abs. 4 schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mit.

⁶ Das Büro der Konkordatskonferenz informiert die Konkordatskirchen über das Ergebnis des Aufnahmegesprächs und des Assessments mit Personen, für die sie eine Empfehlung ausgestellt haben.

IV. Ekklesiologisch-praktischer Bezug

§ 11. Gemeindeprojekt

¹ Personen, welche gemäss § 3 lit. c die Summer- und Winterschools absolvieren, setzen im Rahmen einer solchen School ein Gemeindeprojekt um.

² Die Leitung des Studiengangs zum Quereinstieg ins Pfarramt legt die Anforderungen an ein Gemeindeprojekt gemäss Abs. 1 nach Rücksprache mit der Ausbildungskommission des Konkordats im Einzelnen fest.

³ Das Gemeindeprojekt tritt an die Stelle des Ekklesiologisch-Praktischen Semesters gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. a und 17 lit. d des Konkordats.

V. Lernvikariat und praktische Prüfung

§ 12. Zulassung zum Lernvikariat

Zum Lernvikariat ist im Rahmen des Quereinstiegs ins Pfarramt zugelassen, wer

- a. das Aufnahmeverfahren gemäss §§ 6–10 erfolgreich bestanden hat,
- b. das Masterstudium gemäss § 3 lit. b erfolgreich abgeschlossen hat,
- c. Summer- und Winterschools gemäss § 3 lit. c im erforderlichen Umfang belegt hat und
- d. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 17 lit. a und b des Konkordats erfüllt.

§ 13. Zulassung zur praktischen Prüfung

Zur praktischen Prüfung ist im Rahmen des Quereinstiegs ins Pfarramt zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 12 dieser Verordnung und Art. 18 Abs. 1 lit. b des Konkordats erfüllt.

VI. Rekurse

§ 14. Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz gemäss §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4, 10 Abs. 4, 12 und 13 unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission.

VII. Schlussbestimmung

§ 15. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2017 in Kraft.